presserat

Schmutzige Wäsche im Haus Boateng

nterview war Ausgangspunkt eines Shitstorms gegen Kasia Lenhardt

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online ein Interview mit dem Fußballspieler Jerome Boateng. Es geht dabei um die Trennung von seiner Partnerin Kasia Lenhardt. Überschrift und Unterzeile lauten: „Trennung von Klum-Model: Boateng rechnet mit seiner Ex ab. Es geht um Alkohol, Druck und Erpressung“. Er habe die Öffentlichkeit kurz und knapp informiert, dass er sich getrennt habe. Sie habe auf Instagram geantwortet, dass sie ihrerseits die Beziehung beendet habe „aufgrund all deiner Lügen und dauernden Untreue“. „Der Teufel gibt sein Bestes“, habe sie in einem später gelöschten Post bei Instagram hinzugefügt und angekündigt, dass sie sich später konkreter äußern werde. Das wollte Boateng nicht so stehen lassen und äußerte sich dazu in diesem Interview. Darin wird viel schmutzige Wäsche gewaschen. Zwei Leserinnen der Zeitung treten in diesem Fall als Beschwerdeführerinnen auf. Nach ihrer Ansicht greift der Beitrag massiv in die Privatsphäre von Kasia Lenhardt ein und diffamiere diese. Eine der beiden Leserinnen ist schockiert von diesem Interview „voller Lügen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verleumdungen und Falschaussagen“. Der Artikel sei der Ausgangspunkt eines Shitstorms gegen die Frau gewesen, die eine Woche später gestorben sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung nimmt Stellung. Grundsätzlich bestehe für die Presse bei der Verbreitung von Interviewäußerungen Dritter keine Recherchepflicht Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Presse verpflichtet wäre, sämtliche Äußerungen eines Interviewten vor der Verbreitung auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen nach Ziffer 8, Richtlinie 8.6, des Pressekodex sowie eine Ehrverletzung Kasia Lenhardts nach Ziffer 9 des Kodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium widerspricht der Auffassung, dass die Redaktion keine Eigenverantwortung trage bei der Entscheidung, Aussagen in Interviews abzudrucken oder nicht. Die Redaktion hätte das öffentliche Interesse der Aussagen gegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abwägen müssen. So verletzt die unbelegte Behauptung Boatengs, Kasia Lenhardt habe Alkoholprobleme, die Privatsphäre der Betroffenen nach Richtlinie 8.6 des Kodex. Demnach soll über körperliche und psychische Erkrankungen in der Regel nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden. Die ungedeckte Behauptung, jemand habe Alkoholprobleme, ist zudem so schwerwiegend, dass sie geeignet ist, die persönliche Ehre der Betroffenen nach Ziffer 9 des Pressekodex zu schädigen.

Aktenzeichen:0312/21/1
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: öffentliche Rüge